



Unternehmensberatung | Sicherheitsunternehmen | Begutachtung

„Tresore“ in der Sachversicherung

mgr Mario Trutzenberger EMBA
Sandro M. Trutzenberger, B.Sc

Inhalt

Vorwort.....	3
Einleitung	3
Unterschiedliche Bedingungen	3
Nicht-normative Anforderungen.....	4
Sicherheitsschränke gem. ÖNORM EN 14450	5
Exkurs zu Bedrohungen und Tätern	5
Zurück zum Sicherheitsschrank gem. ÖNORM EN 14450.....	7
Wertschutzschränke gem. ÖNORM EN 1143-1	8
Häufige Schadenbilder.....	9
Häufige Versäumnisse/Mängel.....	11
Zusammenfassung	12

Vorwort

Nach einer Vielzahl von „Tresoren“, die wir anlässlich von Einbruchdiebstählen besichtigt haben, die wir beinahe unversehrt – nur mit leichten Kratzern – über teildurchbrochen bis hin zum Totaldurchbruch ... gesehen haben, wurde der aktuelle Stand versucht, kurz und übersichtlich zusammenzufassen, so dass diese Zusammenfassung sowohl für Versicherungsnehmer aber auch in der Versicherungsbranche Tätige einen kurzen Überblick bieten kann. Versicherungsnehmer soll diese Zusammenfassung anregen, zu überprüfen (oder überprüfen zu lassen), ob das von ihnen zur Verwahrung von Wertsachen verwendete Schutzbehältnis auch jene Qualität wiedergibt, die ihr Versicherer fordert, so dass im Schadenfall eine Entschädigung allenfalls daraus entwendeter Wertsachen

Einleitung

Der Begriff „Tresor“ stammt aus dem Altgriechischen *θήσαυρος* (*thésauros*) und bedeutet „Schatzkammer“. Landläufig und umgangssprachlich versteht man unter einem Tresor oder Panzerschrank ein robustes Behältnis, in welchem Wertgegenstände zum Schutz vor unbefugtem Zugriff eingeschlossen werden.

Im normativ geprägten Sprachgebrauch spricht man nicht mehr von Tresoren oder

Unterschiedliche Bedingungen

Zu allererst imponiert - beschäftigt man sich mit Schadengutachten in der Einbruchdiebstahlsparte - die schier unendliche Vielzahl an Bezeichnungen derartiger Schutzbehältnisse in Versicherungsbedingungen und die ebenso schier unendliche

erfolgen kann, Berater in der Versicherungsbranche können sie nutzen, um ihre Kunden ggf. auf Verbesserungswürdigkeiten, Mängel oder Inkonformitäten in Bezug auf die Vertragsbedingungen hinzuweisen.

Hingewiesen sei darauf, dass die hier dargestellten Normen sich auf den Stand der Gültigkeit per 01.01.2021 beziehen. In der Beurteilung in Hinblick auf Vertragskonformität sind die zum Zeitpunkt des Erwachsenens des jeweiligen Vertrages in Rechtskraft bzw. allfällig zu einem späteren Zeitpunkt geänderten und in Rechtskraft erwachsenen Versicherungsbedingungen gültig gewesenen Normen zur Beurteilung heranzuziehen.

Panzerschränken, sondern „Schutzbehältnissen gegen Einbruchdiebstahl“ oder „Wertschutzbehältnissen“.

Grob gesprochen bieten derartige (Wert)schutzbehältnisse entweder Schutz vor Einbruchdiebstahl, Feuer (Hitze) oder – wenn man die Eigenschaften kombiniert - vor beidem. Diese Zusammenfassung beschäftigt sich ausschließlich mit Behältnissen zum Schutz vor Einbruchdiebstahl in der Sachversicherung.

Bandbreite an Definitionen für deren Schutzzeigenschaften. Zum einen ist dies dem Datum der Vertragsentstehung und der damit gültigen Versicherungsbedingungen geschuldet, zum anderen einfach dem Versuch der Bedingungsgestaltung durch unzureichend kundige Personen. Nicht selten tauchen deshalb in österreichischen Versicherungsverträgen deutsche Normen auf oder wird auf

Zertifizierungen von Vereinen zurückgegriffen, anstatt sich an in Österreich bzw. der EU gültige Normen zu halten, die (a) für

jedermann verfügbar und (b) einigermaßen leicht ausleg- und nachvollziehbar sind.

Nicht-normative Anforderungen

Aus dem großen Schatz von Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse, die nicht irgendwelchen Normen entspringen, seien hier nur einige genannt:

- Sicherheitsschränke bis X kg
- Sicherheitsschränke über X kg
- Stahlschränke (ohne weitere Angaben)
- Panzerschränke mit 2 Schlössern
- Tresor (ohne weitere Angaben)

Die Schwierigkeit in Bezug auf derartige „Definitionen“ ist eine vielfache und wirft sowohl in der präventiven Einschätzung, ob ein Behältnis den Versicherungsbedingungen gerecht wird als auch – und noch viel mehr, weil von größerer Tragweite – in der Schadenbegutachtung teils unbeantwortbare Fragen auf:

- Was war die Intention des Bedingungsgebers, wenn er „Sicherheitsschrank“ schreibt? Was hat er damit gemeint? Wohl nicht den „Sicherheitsschrank“ gem. ÖNORM EN 14450, denn da hätte es keine Gewichtsangabe sondern der Definition „S1“ oder „S2“ bedurft. Aber was ist dann ein bedingungsgemäßer „Sicherheitsschrank“? Und wie bestimmt man sein Gewicht, wenn keine Originalunterlagen verfügbar sind und aufgrund fehlender Hersteller- und Modellbezeichnung keine Recherchen möglich sind? Ab damit auf die Waage? Und was tun im Schadenfall, wenn Teile nach erfolgreichem Angriff fehlen oder

die früher übliche Füllschlacke ausgetreten und zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits der Reinigung zum Opfer gefallen ist? Berechnung des Gesamtkörpers aufgrund Kubatur und näherungsweise spezifischen Gewichten der verwendeten Materialien? Und muss das Ding überhaupt aus Metall sein? Kann ein „Sicherheitsschrank“, der seinen Begriff offenbar nicht von einer Norm ableitet, nicht auch aus Hartholz oder sonstigem Material sein?

- Wie genau ist ein „Stahlschrank“ definiert? Ist das einfach ein Schrank aus einem beliebigen Stahl? Und was soll der aushalten? Kann das auch ein normaler Aktenschrank aus Blech oder ein Spind sein? Was müssen allfällig vorhandene Schlösser und Beschläge können?
- Wie genau definiert sich „Panzerschrank“? Wenn auch im (antiquierten) Sprachgebrauch vorhanden, sind doch keine Eigenschaften definiert. Nicht in Bezug auf Widerstandswerte gegen Einbruch, nicht in Bezug auf die Metallqualität des Corpus, nicht in Bezug auf Riegelwerk und Schloss ... Gibt man die „100 Punkte“, weil etwas so ausschaut, als wenn es irgendwelchen Anforderungen gerecht würde?
- Dass „Tresor“ von θήσαυρος kommt und „Schatzkammer“ heißt, wissen wir mittlerweile. Aber was

hat der Versicherer damit gemeint? Welche Eigenschaften erwartet er von einem Behältnis, um es als „Tresor“ zu titulieren?

- Nahezu unlösbare Aufgaben für den/die Beurteilenden.

Da der Versicherungsnehmer beweispflichtig ist, dass er die vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten hat, muss Versicherungsnehmern im Fall solcher Formulierungen in alten Verträgen empfohlen werden, mit ihrem Betreuer/ihrer Betreuerin Kontakt aufzunehmen, um für einen eventuellen Schadenfall eine Situation zu schaffen, die eine vertragskonforme Entschädigung durch den Versicherer ermöglicht.

Sicherheitsschränke gem. ÖNORM EN 14450

In Versicherungsvertragsbedingungen findet sich eine Forderung nach derartigen Schutzbehältnissen so gut wie nie. Sollte ein Vertrag in den Bedingungen derartige Sicherheitsschränke erwähnen, sollten beide Seiten – Versicherungsnehmer und Versicherer – sich bewusst sein, was derartige Schränke können und welche Werte man ihnen anvertrauen sollte.

Die ÖNORM EN 14450 liegt in der aktuellen Ausgabe 15.01.2018 vor. Sie deckt Produkte für Anwendungen, deren Sicherheitsanforderungen unterhalb der EN 1143-1 (Wertschutzschränke, dazu später) liegen, ab. Das Einsatzgebiet von nach dieser Norm zertifizierten Produkten findet sich in Bereichen mit geringem Angriffsrisiko.

Die Norm definiert einen „Sicherheitsschrank“ als Behältnis, das seinen Inhalt gegen Einbruchdiebstahl schützt

und in geschlossenem Zustand über mindestens eine Innenseite von $\leq 1\text{m}$ verfügt und dessen Zugang zum Inneren über eine abschließbare Tür oder einen abschließbaren Deckel erfolgt. Derartige Sicherheitsschränke können freistehend sein, sich aber auch als Wand- oder Bodeneinbauschränke finden. Sicherheitsschränke sollen lt. dieser Norm vor Einbrechen schützen, die üblicherweise keine spezifischen Informationen über den Einbruchwiderstand der Konstruktionen verfügen und die nicht bereit sind, hohe Risiken einzugehen und lediglich einfache Handwerkzeuge benutzen.

Wie weiß man aber, welcher Täter – falls überhaupt – für den spezifischen Versicherungsnehmer gefährlich ist? Kommt der Profi-Täter mit schwerem Werkzeug, hoch risikobereit und mit passablen Kenntnissen, wie Sicherheitstechnik zu überwinden ist oder kommt ohnehin nur ein ungeschickter, beim ersten Geräusch davonlaufender und maximal mit einem Taschenmesser „bewaffneter“ Täter?

Exkurs zu Bedrohungen und Tätern ...

Gleich vorweg, mit Sicherheit zu prognostizieren sind Tätertypus und Täterfähigkeiten natürlich nicht, außer man kann in der Glaskugel lesen. Also muss auf Umwegen hergeleitet und prognostiziert werden, mit welchem Gegenüber man es vermutlich zu tun haben wird. Plant man Sicherheitsmaßnahmen gegen intentionale (=kriminelle) Gefahren, kommt der Fachmann nicht um eine entsprechende Security-Risikoanalyse herum. In dieser Sonderform der Risikoanalyse werden – vereinfacht gesagt - Attraktivitäten von Schutzgütern vorhandenen

Page

5 von 13

Schutzstandards und Täterfähigkeiten gegenübergestellt und bewertet. Daraus resultiert – wieder vereinfacht gesagt – der Schutzgrad, der herzustellen ist, um den zu erwartenden Täterqualitäten adäquat entgegenzutreten.

Derartige fachliche Begleitung, Beratung und Planung ist dann nicht wegzudenken, wenn es sich um Schutzgüter oder Werte handelt, die entweder essenziell für das Fortbestehen einer Organisation sind oder hohe Werte repräsentieren oder aufgrund der zu schützenden Werte mit hoher Täterprofessionalität zu rechnen ist. Derartige Schutzkonzepte stellen – wenn sie lege artis erstellt und umgesetzt werden – immer einen Maßnahmenmix aus baulichen, mechanischen, elektronischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen dar, werden nach bestimmten anerkannten Prinzipien und Prozessen erstellt und beinhalten Elemente des Qualitätsmanagement um die Maßnahmen zu messen, überwachen und aufrecht zu erhalten.

Neben diversen anderen Faktoren bestimmen zudem der Nutzen der zu erwartenden Beute und der zu erwartende Widerstand, ihrer habhaft zu werden die Qualität der zu erwartenden Täter: in einer Trafik sind als Beute Zigaretten, Glücksspiellose und Wechselgeld zu erwarten: die Türe oder ein Fenster lassen sich leicht mit dem Schraubenzieher aufzwängen, eine Alarmanlage ist nicht vorhanden, in einer Minute sind ein paar Stangen Zigaretten, ein paar Rubbellose und € 250,00 Wechselgeld zusammengepackt und nichts wie weg. Ein Einbruch bei einem schwer gesicherten Juwelier verlangt da schon ganz Anderes:

Auskundschaftung, Planung, die Fähigkeit, Vorsatzgitter, Sicherheitsverglasungen und Sicherheitstüren hoher Widerstandsgrade zu überwinden, dann beginnt der Wettlauf gegen die Alarmanlage: ab Auslösung bleiben im besten Fall wenige Minuten um maximale Beute zu machen. Oder man hat die Fähigkeit, die Alarmanlage zu umgehen und auf diese Weise Zeit zu gewinnen, um die Beute durch die Öffnung von Wertschutzbehältnissen ... zu maximieren. Oder man verfügt über die nötige kriminelle Energie, um einen Blitzeinbruch durchzuziehen: Auto stehlen, mit dem Auto ins Geschäft fahren, Vitrinen einschlagen und mit einem anderen Auto flüchten ... Was aber im Eigenheim? Hier hört man immer wieder von Serientätern, Tätergruppen, die ganze Gegenden verunsichern oder im gleichen modus operandi in kurzen Zeiten an verschiedenen Orten ihr Unwesen treiben: Terrassentüre aufzwängen, Haus durchsuchen, Wertgegenstände mitnehmen, nicht ausreichend verankerte „Kleintresore“ mitnehmen und anderswo dann öffnen ...

Wir sehen also, es bedarf einer guten Methodik und eine ständige Observation von Tätervorgangsweisen und des Versuchs des Vorhersehens neuer Tätervorgangsweisen, um – für eine gewisse Zeitdauer und gegen gewisse Angriffe – Schutzsysteme hochzufahren.

Nicht ganz so komplexe Anforderungen wie Begehren erweckende Gewerbebetriebe stellen i.d.R. Eigenheime dar. Hier weiß man aus validen Untersuchungen [z.B. der Kölner Studie zum Wohnungseinbruch], mit welche

Täterqualitäten und welchen Tätervorgangsweisen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist; daraus kann man Schutzmaßnahmen und -mechanismen ableiten.

Eines sei aber an dieser Stelle den weiteren Ausführungen vorweggenommen: wer glaubt, Werte in Schutzbehältnissen schützen zu müssen, sollte ein wenig mehr Geld investieren und vom Sicherheitsschrank auf den Wertschutzschrank umsteigen.

Im Bereich der Sachversicherung sind zudem unter allen Umständen die Bedingungen zu beachten und konform umzusetzen, um im Schadenfall mit einer Regulierung rechnen zu können.

Zurück zum Sicherheitsschrank gem. ÖNORM EN 14450

Was derartige Behältnisse können, erschließt uns die Tabelle 1 der Norm:

	S1	S2
Mindestwiderstand gegen Zugriff	2,00 SU	5,00 SU
Grenzwert für Anzahl und Typ der bei der Prüfung verwendeten Werkzeuge	40 TP	60 TP
Mindest-Widerstandskraft je Verankerungsloch	20 kN	30 kN
Mindest-Schlossbestückung	1 Schloss nach EN 1300	1 Schloss nach EN 1300

Abbildung 1 ÖNORM EN 14450, Tabelle 1

Das höherwertige Behältnis in der Sicherheitsklasse „S2“ muss lt. normativer Berechnungsmethode einem Angriff mit einem Hammer mit einer Kopfmasse von 1,5 kg und einer Gesamtlänge von 40 cm mindestens 2,5 min standhalten, einer Kombination aus dem geschilderten Hammer und der Zuhilfenahme eines Schraubendrehers (16 mm Einsatz, 375 mm Länge) zumindest 1,25 min, um die

Sicherheitsstufe S2 zu erreichen. Ein Sicherheitsschrank der Sicherheitsklasse S1 muss einem Angriff mit einer Blechschere mindestens 2 Minuten standhalten, um zertifizierungsfähig zu sein (Werkzeuge und Werte der Tabelle 2 der ÖNORM EN 14450 entnommen).

Freistehende Sicherheitsschränke mit einer Eigenmasse < 1000 kg müssen über 2 Öffnungen verankert werden, wobei die Verankerungen je Loch eine Widerstandskraft von 20 kN (S1) bzw. 30 kN (S2) aufweisen müssen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Verankerung (a) gem. Herstellerangaben und (b) von einer kundigen Person erfolgen muss. Dringend zu empfehlen ist eine durch diese Person ausgestellte Konformitätserklärung, die neben der Qualifikation der Person angibt, dass die Herstellerangaben zur Verankerung eingehalten worden sind und mit welchem Verankerungsmaterial in welchem Grundmaterial (Estrich, Ziegel, Beton ...) wie tief verankert worden ist. Derartige Konformitätserklärungen sind insbesondere dann von hoher Bedeutung, wenn für einen Schaden Versicherungsentschädigung gefordert wird, bei dem der Sicherheitsschrank aus seiner Verankerung gerissen und dann entweder vor Ort, in der Regel aber nach Mitnahme an einem anderen Ort geöffnet worden ist.

Auch Einbauschränke entfalten ihre Schutzfunktion bzw. Schutzklasse nicht per se, sondern erst dann, wenn die Installationsangaben des Herstellers bzgl. der Einfassungsmaterialien und des Verhältnisses des einzufassenden Schrankkörpers zu der Dicke der Einfassung (a) eingehalten und diese

Einhaltung (b) nachgewiesen werden kann.

Cave: Der Sicherheitsschrank unter 1000 kg bildet erst gemeinsam mit seiner Verankerung den entsprechenden Schutzgrad aus, das heißt, ein freistehender Sicherheitsschrank unter 1000 kg ohne oder ohne normkonforme Verankerung führt bei Diebstahl sowie widerrechtlicher Öffnung, wenn dafür die fehlende oder unzureichende Verankerung causal ist (z.B. Angriff über eine Schwachstelle nach erfolgtem Kippen) nicht zwingend zu einer (vollumfänglichen) Entschädigung. Selbiges gilt für Einmauerschränke: sind sie nicht gem. Herstellerangaben installiert und ist diese konforme Installation nicht nachgewiesen drohen

Wertschutzschränke gem. ÖNORM EN 1143-1

Diese Norm ist für Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume anzuwenden und beinhaltet bereits in ihrer Definition den Schutz von Werten.

Wertschutzbehältnisse sind erhältlich in Widerstandsgraden von 0 bis X (Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume bis zum Widerstandsgrad XIII) und können ab definierten Widerstandsgraden auch gegen Angriffe mit Sprengstoffen und Gasen schützen (was sich in Zusätzen bei der Angabe des Widerstandsgrades manifestiert).

Freistehende Wertschutzbehältnisse mit einer Eigenmasse von weniger als 1000 kg müssen über eine Öffnung gem. Herstellerangaben verankert werden, um ihren Widerstandsgrad zu entfalten. Da der

Probleme bei der Schadenregulierung, wenn die Art der Einmauerung schadencausal ist. Nachzuweisen ist die Schutzklasse des Sicherheitsschranks durch an der Innenseite der Tür bzw. des Deckels vom Hersteller dauerhaft anzubringendes Metallschild, das zumindest Name oder Identifikationscode des Herstellers, die Bezeichnung dieser Norm und die erreichte Sicherheitsstufe (S1 oder S2) und das Herstellerjahr enthält und ggf. Herstellerunterlagen.

Fazit: Derartige Schränke sollten – abgesehen von Forderungen des Versicherers – maximal im Privatbereich und dort auch nur dann, wenn lediglich geringste Werte zu schützen sind, verwendet werden.

Versicherungsnehmer hinsichtlich der Einhaltung normativer Forderungen (wenn diese gefordert sind) beweispflichtig ist, sollte bzgl. der Verankerung durch eine befugte Person/ein befugtes Unternehmen ein Nachweis vorgelegt werden können, dass die Verankerung (a) gem. Herstellerangaben erfolgt ist und (b) die Qualifikation der verankernden Person/des verankernden Unternehmens (Regress!) sowie die Verankerungsmethode, das Verankerungsmaterial und wie tief in welches Material (Estrich, Ziegel, Beton ...) verankert worden ist, verbindlich und nachvollziehbar darlegen und bestätigen. Aufgrund der hier hohen Forderungen (Prüflast 50 kN bis Widerstandsgrad III und 100 kN ab Widerstandsgrad IV) an die Verankerung ist davon auszugehen, dass die Werte bei

Verankerung in Estrich oder Ziegel NICHT erreicht werden können!

Bei Einbauschränken ist – wie bei der Verankerung beschrieben – nachzuweisen, dass die Herstellerangaben bei der Installation eingehalten wurden, insbesondere hinsichtlich des verwendeten Materials und der Stärke der Umfassung (an 5 Seiten!).

Die Berechnung der Zeit, die ein Wertschutzschrank eines definierten Widerstandsgrades einem widerrechtlichen Angriff standhält, ist der Methode nach wesentlich komplizierter als die in der Beschreibung der ÖNORM EN 14450 geschilderte. Einerseits werden bei der Berechnung mehr und schwerere Werkzeuge, denen unterschiedliche Koeffizienten zugeordnet sind, betrachtet, andererseits werden Faktoren wie Stromversorgung vor Ort, Transportfähigkeit der Werkzeuge, Erzeugung von Aufmerksamkeit durch Dauer, Lärm, Rauch ... in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Veranschaulichung 3 Beispiele:

[1] Ein Wertschutzbehältnis Widerstandsgrad I muss einem Angriff mit einem Hammer mit einer Länge ≤ 750 mm und einem

Kopfgewicht von ≤ 1500 g 6 min standhalten, bevor ein Teildurchbruch erfolgen darf, 10 Minuten bis zum Volldurchbruch.

[2] Wird der unter [1] beschriebene Hammer gemeinsam mit einem Schraubendreher mit einer Gesamtlänge ≤ 750 mm eingesetzt, muss ein Wertschutzbehältnis Widerstandsgrad I einem Angriff in dieser Kombination 3 Minuten bis zum Teildurchbruch und 5 min. bis zum Volldurchbruch standhalten.

[3] Wird ein Wertschutzbehältnis Widerstandsgrad III mit einer Trennschleifmaschine mit einer Leistungsaufnahme ≤ 2.300 Watt mit Diamantscheibe (Durchmesser 230) angegriffen, muss es zumindest 1 Minute 28 Sekunden bis zum Teildurchgriff standhalten, 2 Minuten 27 Sekunden bis zum Volldurchbruch.

Der Nachweis des Widerstandsgrades erfolgt – wie bereits bei ÖNORM EN 14450 beschrieben – mittels an der Tür-Innenseite dauerhaft angebrachten Metallschildes mit Angabe des Widerstandsgrades, Erwähnung der Norm und des Herstellers sowie des Herstellerjahres.

Häufige Schadenbilder

Aus der Vielzahl von besichtigten Einbruchdiebstählen mit Angriffen auf Schutzbehältnisse haben sich folgende Tätervorgangsweisen als die häufigst angewandten herausgestellt:

Andere als Sicherheitsschränke oder Wertschutzbehältnisse (z.B. in Möbelhäusern oder bei Diskontern erhältliche Metallbehältnisse) werden entweder vor Ort

mit einem Schraubendreher geöffnet oder auch gestohlen und anderswo geöffnet.

Leichte und kleinformatische Sicherheitsschränke (bis ca. 60 x 60 cm) werden entweder vor Ort mittels Hebelwerkzeug geöffnet oder gestohlen und anderswo geöffnet.

Kleinformatische Wertschutzschränke (bis ca. 60 x 60 cm) werden – wann immer möglich gestohlen und anderswo geöffnet.

Bei größerformatigen Wertschutzschränken wird – wann immer möglich – versucht, sie zu kippen oder zu drehen, um sie dann von der i.d.R. schwächer armierten Rückseite angreifen zu können (was – wie beim Diebstahl - die Bedeutung der Verankerung erklärt).

Beispiel 1: Ein Metallbehältnis mit elektrischem Zahlenschloss wurde an Ort und Stelle mit einem Schraubendreher (Gesamtlänge 150 mm) geöffnet:



Abbildung 2 Foto Sandro Trutzenberger

Beispiel 2: Ein unverankert gewesener Sicherheitsschrank S2 mit einer Eigemasse von 47 kg wurde aus dem 1. OG geworfen und in einem angrenzenden Feld über die Türe mit einem Hebelwerkzeug aufgebrochen.



Abbildung 3 Foto: Mario Trutzenberger

Beispiel 3: Nachdem der Angriff mit einem Winkelschleifer über die Türe gescheitert ist, wurde der nicht verankert gewesene Wertschutzschrank der alten VSÖ-Sicherheitsklasse III/c/3 gedreht und an der Rückseite geöffnet.



Abbildung 4 Foto Sandro Trutzenberger

Beispiel 4: Im Zuge eines Einbruches in ein Einzelhandelsgeschäft wurde der Einwurftresor geöffnet und dessen Inhalt gestohlen. Untersuchungen ergaben, dass keine gewaltsame Öffnung stattgefunden hat. Darauf folgende Erhebungen ergaben, dass der Schlüssel im Objekt versteckt gewesen ist und der/die Täter den Schlüssel gefunden und das Schutzbehältnis mit dem Originalschlüssel geöffnet haben.



Abbildung 5 Foto: Mario Trutzenberger

Häufige Versäumnisse/Mängel

Die „Hitliste“ der Mängel, die dazu führen, dass – in Zusammenhang mit „Schutzbehältnissen“ in der Einbruchdiebstahlversicherung keine Entschädigung erfolgt (sofern die genannten Beispiele schadencausal sind) führt die nicht vorhandene Bedingungsgemäßheit des Wertschutzbehältnisses an. Diese kann sich in vielfacher Ausprägung zeigen:

- Das Schutzbehältnis an sich entspricht nicht den vereinbarten Bedingungen (ein „Stahlschrank mit 300 kg“ ist gefordert, die Eigenmasse beträgt lediglich 250, ein Wertschutzbehältnis Sicherheitsgrad II gem. ÖNORM EN 1143-1 ist gefordert, es handelt sich jedoch um ein Behältnis der alten VSÖ-Norm III/c/3 ...)
- Ein Wertschutzbehältnis Sicherheitsgrad II gem. ÖNOR EN 1143-1 ist gefordert, wiegt jedoch unter

1000 kg und wurde nicht oder nicht gemäß Herstellerangaben / mit falschem Material / in falsches Gewerk / nicht unter Vorlage einer Konformitätserklärung (Erklärung über die mit den Herstellerangaben konforme Verankerung) verankert

- Ein Wertschutzbehältnis Sicherheitsgrad I gem. ÖNORM EN 1143-1 ist gefordert, es findet sich ein Behältnis mit dem Vermerk „ENT EN I“, was bedeutet, dass eine normkonforme Prüfung eines Musterkörpers nicht stattgefunden hat und lediglich der Hersteller angibt, das Behältnis würde den Forderungen der ÖNORM EN 1143-1 entsprechen
- Ein Einbausschrank wurde nicht mit der vom Hersteller geforderten Betonqualität / an 5 Seiten mit gleich starker Materialstärke / nicht

Page

11 von 13

unter Vorlage einer Konformitätserklärung (Erklärung über die mit den Herstellerangaben konforme Installation/Einmauerung) installiert

Zudem ist darauf zu achten, dass die meisten Bedingungen Leistungsfreiheit vereinbaren, wenn Schlüssel zu Wertschutzbehältnissen oder Codes von Schlössern von Wertschutzbehältnissen während der Abwesenheit von Personen im Versicherungsobjekt aufbewahrt werden. Kommt es in diesen Fällen zu widerrechtlichen

Zusammenfassung

In der Einbruchdiebstahlversicherung, Eigenheimversicherung, Haushaltsversicherung etc. sind i.d.R. Kriterien festgelegt, die Schutzbehältnisse erfüllen müssen, um im Fall des Einbruchdiebstahles eine Entschädigung bis zu einer definierten Höhe lukrieren zu können. Die Qualifikation der Behältnisse kann (insbesondere in älteren Verträgen) beschreibend sein (z.B. das Gewicht des Behältnisses betreffend) oder sich auf Normen beziehen.

Werden die Bedingungen vom Versicherungsnehmer nicht eingehalten (und ist die Nicht-Konformität schadencausal), ist der Versicherer leistungsfrei oder erfolgt eine Entschädigung lediglich in der Höhe, die einem Möbelverschluss oder einem – so zuordenbar – geringeren Sicherheitsgrad des Behältnisses entspricht.

Öffnungen mit Originalschlüsseln oder Originalcode, ist der Versicherer leistungsfrei.

Zu beachten ist zudem, ob der Versicherer generell in Bezug auf Schlüsselinnehabung, Schlüsselverwahrung, Codekenntnis, Codewechsel aus verschiedenen Anlässen (z.B. zyklisch oder bei jedem Ausscheiden von Mitarbeitern etc.) Vorgaben macht. Diese sind dann einzuhalten und – nachdem der Versicherungsnehmer nachweispflichtig ist – mittels geeigneter Dokumentation nachzuweisen.

Werden normative Forderungen gestellt, liegt die Tücke oft im Detail, beispielsweise in normativen Zusatzforderungen wie Verankerung etc., die ohne Normlektüre oder fachkundige Beratung leicht übersehen werden können.

Aus den Widerstandszeitberechnungen in den beiden Kapiteln, die die ÖNORM EN 14450 und 1143-1 vorstellen, geht hervor, dass bei den häufigst eingesetzten Widerstandsklassen (im Privatbereich bis maximal II, im Gewerbebereich bis III) je nach eingesetzten Werkzeugen auch lediglich Werte im Minutenbereich erreicht werden, während der das jeweilige Behältnis standhält. Dieser Umstand unterstreicht die Forderung, nach einem grundsätzlich angemessenem Gesamt-Sicherheitssystem, bei dem das Wertschutzbehältnis lediglich einen Baustein darstellt und sozusagen im Inneren einer Zwiebelchale für die letzte Barriere sorgen sollte.

Die Autoren:

Mario Trutzenberger ist selbstständiger Sicherheitsberater für Physical Security, Notfall- und Krisenmanagement und Materiellen Geheimschutz und modulerantwortlicher Lektor für Physische Sicherheit im Fachbereich Risiko- und Sicherheitsmanagement an der FH Campus Wien.

Seit 16 Jahren beurteilt er im Auftrag von Versicherungen Maßnahmen des Einbruch- und Beraubungsschutzes in Objekten von Versicherungsnehmern sowohl in der Prävention als auch im Schadenfall.

Sandro M. Trutzenberger ist Absolvent des Bachelorstudiums Integriertes Sicherheitsmanagement, Student im Masterstudium Public Management und Security-Consultant mit Schwerpunkten Security-Risc-Analysis und Physical Security.

Näheres unter <https://secfirm.at>